

# Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 10.10.2024  
Drucksache Nr. 2893/2024/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024**

**- öffentlich -**

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.10.2024)

---

## Neufassung der 'Benutzungsordnung Palais Hirsch'

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung ab dem 1. November 2024 die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage befindliche Neufassung der „Benutzungsordnung Palais Hirsch“.

### Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Fassung der Benutzungsordnung Palais Hirsch ist es politischen Parteien und Gruppierungen sowie Privatpersonen gestattet, das Palais Hirsch für politische Veranstaltungen anzumieten und zu nutzen.

Zuletzt hatte der Gemeinderat beschlossen, die Nutzung des Palais Hirsch für politische Parteien und Gruppierungen und für politische Veranstaltungen in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer jeweiligen Wahl auszuschließen. Die Verwaltung greift die Thematik erneut auf, da die Fraktionen den Wunsch geäußert haben, die Nutzung des Palais Hirsch nunmehr für politische Zwecke grundsätzlich auszuschließen, nicht zuletzt auch, da es in der Vergangenheit zur starken Belastung von Ordnungskräften und städtischen Bediensteten kam.

Diese Vorgehensweise entspricht dem in Art. 3 Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, da damit alle politischen Parteien und Gruppierungen gleichbehandelt werden.

Insgesamt werden bei der Neufassung der Benutzungsordnung folgende Regelungen neu berücksichtigt, die sich teils noch aus der Praxis heraus ergeben haben:

#### § 1 Satz 3:

„Neben der Nutzung durch die Stadt Schwetzingen kann das Palais Hirsch auch zur Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte angemietet und genutzt werden. Ausgeschlossen sind Anmietungen durch politische Parteien und Gruppierung und Privatpersonen zur Durchführung politischer Veranstaltungen gleich welcher Art ~~in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl~~“

(Erläuterung: genereller Ausschluss)

#### § 3 Ziffer 6:

„Für **politische oder** rein private Veranstaltungen können die Räume im Palais Hirsch grundsätzlich nicht angemietet werden

(Erläuterung: Formulierung wurde ergänzend aufgenommen)

§ 4 Ziffer 8 neuer erster Spiegelstrich:

**„Ausstellungen sind grundsätzlich nur zulässig für Schwetzingervereine, die Stadt oder vergleichbare Institutionen“**

(Erläuterung: Die Kapazitäten für Ausstellungen sind beschränkt; Sonstigen und externen Dritten soll damit vermittelt werden, dass Ausstellungen durch sie nicht zusätzlich möglich sind; entsprechende Anfragen kommen immer wieder)

§ 4 Ziffer 8 letzter Spiegelstrich:

**„Außer an Wochenenden ist** Seitens der Verantwortlichen und Aufsichtskräfte **ist** während der Dauer der Kunstausstellungen Rücksicht auf parallel stattfindende weitere Veranstaltungen zu nehmen. Ggf. ist zu akzeptieren, wenn der Zutritt zu Teilen der Ausstellung nicht immer möglich ist.“

(Erläuterung für die Streichung: dies soll generell an allen Tagen gelten)

§ 5 Ziffer 4:

**„Für Ausstellungen Schwetzingervereine oder vergleichbarer Institutionen erfolgt keine Berechnung eines Nutzungsentgeltes. Dies gilt ebenso für im Zusammenhang mit der Ausstellung stehende Veranstaltungen wie Vernissagen oder Finissagen“**

(Erläuterung für die Ergänzung: eine Berechnung erfolgte in der Vergangenheit hierfür nicht, eine Schlechterstellung soll auch künftig nicht erfolgen. Für die Abrechnungspraxis bedarf es daher einer entsprechenden Regelung)

#### **Anlagen:**

Neufassung der „Benutzungsordnung Palais Hirsch“ gültig ab 01.11.2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: